

Freistellungsmöglichkeit zur Kinderbetreuung.

Im Kalenderjahr 2023 besteht für in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Beschäftigte die Möglichkeit, für jedes Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bis zu 30 Arbeitstage (Alleinerziehende bis zu 60 Arbeitstage) – maximal jedoch 65 Arbeitstage (Alleinerziehende 130 Arbeitstage) im Kalenderjahr – Kinderkrankengeld in Anspruch zu nehmen.

Nur noch bis zum **07.04.2023** besteht der Anspruch (gem. § 45 Abs. 2a SGB V) nicht nur bei Erkrankung des Kindes, sondern auch dann, wenn

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder
- von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Achtung: Beschäftigte, die privat krankenversichert sind, haben keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 45 SGB V! Bei schwerer Erkrankung eines Kindes besteht für diesen Personenkreis jedoch ein Anspruch auf bezahlte Freistellung für 4 Tage pro Jahr (maximal 5 Tage bei mehreren Kindern), wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Wichtig: Die Freistellung nach § 45 SGB V erfolgt – wie auch sonst bei Erkrankung des Kindes – unter Wegfall der Vergütung! Dies ist auch bei Ihrem Antrag bei der Krankenkasse, bei der die Auszahlung des Kinderkrankengeldes zu beantragen ist, so anzugeben. Diese kann darüber hinaus die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule, Betreuungseinrichtung oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung verlangen!

Wie beantragen Sie die Arbeitsbefreiung beim Arbeitgeber?

Bitte nutzen Sie hierfür das unter <https://www.umg.eu/ueber-uns/vorstand/ressort-wirtschaftsfuehrung-administration/personal-g3-2/personalinfos-a-z/> - Stichwort: „Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung/Bildungsurlaub“ – zur Verfügung stehende Formular und reichen dies – idealerweise zusammen mit einer entsprechenden Bescheinigung – über die/den Vorgesetzten bei der Personalabteilung ein.

In der nachstehenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung sowie deren Umfang und Voraussetzungen noch einmal im Einzelnen dargestellt.

Grundlage	Umfang	Voraussetzungen
§ 45 SGB V	<p>In 2023: 30 Arbeitstage pro Kind, max. 65 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende: 60 Arbeitstage pro Kind, max. 130 Arbeitstage pro Jahr</p> <p>Hinweis: Gesamtanspruch sowohl für die Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als auch bei Erkrankung des Kindes.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Achtung: Gilt im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zum 07.04.2023</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> - nur für in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte Eltern und Kinder*) - für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr - behördliche Schließung oder Betretungsverbot - auch aufgrund einer Absonderung - von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung <u>oder</u> - Anordnung oder Verlängerung von Schul- oder Betriebsferien <u>oder</u> Aufhebung der schulischen Präsenzpflicht <u>oder</u> Einschränkung des Kinderbetreuungsangebots <u>oder</u> das behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht zu besuchen - andere Person steht nicht zur Betreuung zur Verfügung <p><i>*) Beschäftigte, die privat krankenversichert sind, haben keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 45 SGB V! Bei schwerer Erkrankung eines Kindes besteht für diesen Personenkreis jedoch ein Anspruch auf bezahlte Freistellung für 4 Tage pro Jahr (maximal 5 Tage bei mehreren Kindern), wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.</i></p>